

Informationsblatt zur Hundesteuer



1. Wo und wie muss ich meinen Hund anmelden?

Steuerpflichtig ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Der Hund ist innerhalb eines Monats ab der Aufnahme in den Haushalt beim Markt Oberstdorf, -Steueramt-, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, anzumelden.

Für An- und Abmeldungen stehen Ihnen auf der Homepage des Marktes Oberstdorf unter <https://www.markt-oberstdorf.de/rathaus/finanzverwaltung/steuerwesen/hundesteuer.html> die entsprechenden Formulare zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass bei Mischlingshunden ein Foto des Hundes beizulegen ist.

Im Anschluss an die Anmeldung erhalten Sie die Hundemarke und Ihren Hundesteuerbescheid.

2. Wie hoch ist die Hundesteuer?

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Jahressteuer. Sie beträgt jährlich:

für den ersten Hund	100,- €
für den zweiten Hund	200,- €
für jeden weiteren Hund	250,- €
für Kampfhunde i.S.d. Art. 7 Abs. 1 LStVG	750,- €

Der Bescheid gilt für das Anmeldejahr sowie mit dem gleichen Steuerbetrag für alle Folgejahre. Die Hundesteuer ist dann **am 31.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig**.

Gerne können Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, dann wird die Hundesteuer automatisch zum Fälligkeitszeitpunkt abgebucht.

3. Wofür wird die Hundesteuer verwendet?

Die Einnahmen aus der Hundesteuer fließen als nicht zweckgebundene Einnahme dem Haushalt des Marktes Oberstdorf zu. Von den Geldern werden verschiedene Ausgaben getätig, z.B. für Unterhalt von Hunde-WC-Anlagen, Schulen, Museen und Kulturpflege, Kindergärten, Spielplätzen, Straßenunterhalt, Abfallbeseitigung, Winterdienst, Brandschutz, und vieles mehr.

Wer seinen Hund ausführt, muss dessen Hinterlassenschaften unverzüglich entfernen. Das

Liegenlassen von Hundekot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und gefährdet v.a. auf Wiesenflächen die Gesundheit von Tieren! Bitte nutzen Sie daher die öffentlichen Hunde-WC-Anlagen oder nehmen Sie den Kot anderweitig wieder mit.

4. Was muss ich tun, wenn die Hundehaltung endet?

Wird die Hundehaltung durch Tod des Hundes, Besitzerwechsel oder Wegzug aus Oberstdorf beendet, müssen Sie den Hund innerhalb eines Monats bei uns abmelden und die Steuermarke zurückgeben. Bitte legen Sie der Abmeldung einen entsprechenden Nachweis (Euthanasiebestätigung / Veräußerungsvertrag / etc.) vor (falls vorhanden).

Bei unterjähriger Abmeldung wird die Steuer **nicht erstattet, auch nicht anteilig**. Eine Rückerstattung des gesamten Steuerbetrages erfolgt nur bei Haltungsende vor dem 31.03. eines Jahres.

5. Welche Hunde sind von der Hundesteuer befreit?

- Assistenzhunde (z.B. Blindenhunde)
- Rettungshunde
- Hunde im Dienst des DRK, ASB, Malteser-Hilfsdienstes, THW oder der Johanniter
- Polizeihunde, u.ä.
- Hütehunde
(Als Hütehunde gelten nur Hunde, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden zwingend notwendig sind und ausschließlich zu diesem Zweck gehalten werden. Die Befreiung kann nur erfolgen, wenn eine Herdenhaltung ohne Hund unmöglich wäre, z.B. bei Schaf-/Ziegenherden, die tags und nachts in freier Flur gehalten und im Zweifel verteidigt werden müssen.)

6. Welche Hunde sind ermäßigt?

- Hunde, die in „Einöden“ gehalten werden (als „Einöde“ gelten nur einzelne Gebäude, die mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt liegen)
- Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden und eine entsprechende Jagd-Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Steueramt des Marktes Oberstdorf selbstverständlich zur Verfügung unter E-Mail steueramt@markt-oberstdorf.de oder Tel. 08322 / 700 7310.

Mit freundlichen Grüßen

MARKT OBERSTDORF
Steuer- und Beitragswesen